

Punkteschema zur Übungsklausur aus IPR

I.	Auftragsvertrag zwischen Michael und Sarah	Punkte
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug (§ 1 Abs 1 IPRG)	0,5 P
2.	Fall unterliegt nicht Einheitsrecht (UN-Kaufrecht)	0,5 P
3.	Anwendungsbereich der Rom I-VO: a) Sachlicher AB: Auftrag ist ein vertragliches Schuldverhältnis (+ keine Ausnahme Art 1 Abs 2 Rom I-VO) b) Räumlicher AB: Österreichisches Gericht (MS der EU) c) Zeitlicher AB: Vertragsabschluss nach 17.12.2009	3 P
4.	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO , da keine Rechtswahl	1 P
5.	kein vorrangige Anknüpfung nach Art 5-8 Rom I-VO	1 P
6.	objektive Anknüpfung nach Art 4 lit b Rom I-VO a) Auftragsvertrag als Dienstleistungsvertrag b) S ist „Dienstleister“ c) S' gewöhnlicher Aufenthalt ist in Prag	2 P
	d) keine offensichtlich engere Verbindung zu anderem Recht (Art 4 Abs 3)	+ 1 P
7.	Ergebnis: tschechisches Recht anwendbar	1 P
		= 9 P (+ 1 ZP)
II.	Umfang der Vollmacht von S	
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug (§1 Abs 1 IPRG)	0,5 P
2.	Fall unterliegt nicht Einheitsrecht (kein UN-Kaufrecht)	0,5 P
3.	Rom I-VO:	
	Anwendungsbereich der Rom I-VO: a) Sachlicher AB: Stellvertretung nach Art 1 Abs 2 lit g Rom I-VO ausgenommen Rom I-VO daher nicht anwendbar	2 P
4.	IPRG:	
	a) keine Rechtswahl durch M als Vollmachtgeber nach § 49 Abs 1 IPRG	1 P
	b) Recht nach Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vollmacht nach § 49 Abs 2 IPRG <ul style="list-style-type: none"> • für Dritten nicht erkennbar - aus dem SV geht nicht hervor wo S den Oldtimer auftreiben soll 	2 P
	Alternativlösung: Anknüpfung nach §49 Abs 2 IPRG , wenn argumentiert wird, dass Erkennbarkeit für Dritten gegeben ist	+2 P
	c) daher Anknüpfung nach § 49 Abs 3 IPRG: <ul style="list-style-type: none"> • Ort des tatsächlichen Gebrauchs • der Kauf des Oldtimers erfolgt in Tschechien 	1 P
	Zwischenergebnis: tschechisches Recht anzuwenden	1 P
5.	Renvoi	
	a) nach § 5 Abs 1 IPRG Gesamtverweisung b) eventuell verweist tschechisches IPR auf das Recht eines anderen Staates	1 P

	c) ohne Kenntnis des tschechischen IPR kann daher anzuwendendes Recht auf Vollmacht nicht eindeutig bestimmt werden	+1 P
		= 9 P (+ 3 ZP)
III.	Vertrag zwischen Michael und Uwe	
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug (§1 Abs 1 IPRG)	0,5 P
2.	Einheitsrecht	
	a) Michael will den Oldtimer nur für den persönlichen Gebrauch verwenden (des Art 2 lit a UN-Kaufrecht) b) ... und dies für Uwe erkennbar war Der Fall unterliegt daher nicht Einheitsrecht (UN-Kaufrecht)	2 P
3.	Rom I-VO	
	Anwendbarkeit der Rom I-VO a) Sachlich: vertragliches Schuldverhältnis (+ keine Ausnahme) b) Räumlich: Österreichisches Gericht (MS der EU) c) (Zeitlich: Vertragsabschluss nach 17.12.2009)	2 P
4.	Rechtswahl Art 3 Rom I-VO : keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO • It Sachverhalt liegt keine Rechtswahl vor	1 P
5.	Verbrauchervertrag nach Art 6 Rom I-VO a) M als Verbraucher und U als Unternehmer tätig aber: b) situativer Anwendungsbereich nach lit a oder lit b nicht eröffnet (i) Vertragsschluss in Tschechien (ii) Keine Anhaltspunkte im Sachverhalt, dass Uwe seine Tätigkeit auf Österreich ausrichtet	1 P 1 P 2 P
6.	objektive Anknüpfung nach Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO a) Kaufvertrag über Oldtimer b) Gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers ausschlaggebend c) U als Verkäufer hat diesen in Tschechien	2 P
7.	Ergebnis: tschechisches Recht ist anzuwenden	1 P
		= 12,5 P
IV.	Kaufvertrag Jankos und Carlos SA	
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
2.	Der Fall unterliegt nicht Einheitsrecht. a) Ausnahme des Art 2 lit a UN-Kaufrecht b) Hochzeitsanzug ist für persönlichen Gebrauch gedacht	1 P
	c) bei Kauf von einem bzw. zwei Hochzeitsanzügen ist davon auszugehen, dass diese für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind	+0,5 P
3.	Anwendbarkeit der Rom I-VO : a) Sachlicher AB: Kaufvertrag ist vertragliches Schuldverhältnis b) Räumlicher AB: Klage vor österreichischem Gericht, Ö ist MS der EU c) (Zeitlicher: Vertragsabschluss nach 17.12.2009)	2 P
4.	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO , da keine Rechtswahl vorliegt	1 P
5.	objektive Anknüpfung a) kein Vorrang von Art 5 oder 7 Rom I-VO	

	<p>b) Verbrauchervertrag iSv Art 6 Abs 1 Rom I-VO:</p> <p>(i) J ist Verbraucher</p> <ul style="list-style-type: none"> • er ist eine natürliche Person • der Vertrag wird zu einem Zweck abgeschlossen, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann <p>(ii) C ist Unternehmerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie handelt in Ausübung ihrer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit 	2 P
	c) kein Ausschluss gem Art 6 Abs 4 Rom I-VO	1 P
	d) Situativer Anwendungsbereich:	1 P
	(i) Art 6 Abs 1 lit a : C übt Tätigkeit nicht in Österreich aus	
	(ii) Art 6 Abs 1 lit b :	3 P
	<ol style="list-style-type: none"> 1. C hat seine Tätigkeit auf Österreich ausgerichtet 2. das bloße Anbieten im Internet genügt zwar nicht 3. aber C wirbt mit Hochzeitsanzügen nach österreichischer Trachtentradition, Herstellung auch schon für österreichische Prominente, extra Erwähnung der Liefergebühren für Österreich 	
	4. dass die Internetseite nur auf Spanisch abrufbar ist schadet nicht, da andere Merkmale vorliegen	1 P
	<p>Alternativlösung: keine Ausrichtung auf Österreich gegeben</p> <p>(i) bloßes Anbieten im Internet genügt nicht</p> <p>(ii) keine englischsprachige Website spricht dafür, dass keine Ausrichtung für den Verkauf in andere Staaten gegeben ist</p> <p>(iii) hohe zusätzliche Liefergebühren sprechen dagegen, dass nach Österreich exportiert werden soll</p> <p>(iv) österreichische Tradition könnte auch rein stilistische Liebe zur Tracht sein</p>	+4 P
	e) Vertrag fällt in den Bereich der Tätigkeit der C nach Art 6 Abs 1 letzter Satz Rom I-VO	1 P
	f) J hat gewöhnlichen Aufenthalt in Ö	1 P
	<p>Ergebnis: österreichisches Recht ist anwendbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nichterfüllung des Vertrages ist daher nach österreichischem Leistungsrecht zu beurteilen 	1 P
	Alternativlösung: bei guter Argumentation warum kein Verbrauchervertrag vorliegt und richtiger Prüfung des Art 4 Abs 1 lit a und Lösung (spanisches Recht)	+ 3 P
		= 15,5 P (+ 7,5 ZP)
V.	Vertrag zwischen Michael und Wunder AG	
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
2.	SV unterliegt nicht Einheitsrecht	1 P
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme des Art 2 lit a UN-Kaufrecht, da Tischdekoration zum persönlichen Gebrauch (+ erkennbar) 	
3.	Anwendbarkeit der Rom I-VO :	2 P
	<ol style="list-style-type: none"> a) sachlich: vertragliches Schuldverhältnis b) räumlich: Klage vor österreichischem Gericht, Ö MS der EU c) (zeitlich: SV nach 17.12.2009) 	
4.	Wirksamkeit des Vertrags	1 P

	bestimmt sich nach dem auf den Vertrag anzuwendende Recht (Art 10 Rom I-VO)	
5.	auf Vertrag anzuwendendes Recht: a) keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO , da keine Rechtswahl	1 P
	b) objektive Anknüpfung nach Art 6 Abs 1 Rom I-VO: Verbrauchervertrag (Argumentation zu lit b notwendig – etwa: Lieferung nach Österreich möglich; Ausstellungsraum in Wien) → Österreichisches Recht kommt zur Anwendung	2 P
	alternative Anknüpfung, wenn man Art 6 Abs 1 a) und b) (gut begründet) verneint wird: Art 4 Abs 1 lit a: gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers → Niederländisches Recht kommt zur Anwendung	+ 2 P
6.	Rechtsfähigkeit Ausnahme von Rom I-VO (Art 1 Abs 2 lit f Rom I-VO) • auf Vertrag und dessen Wirksamkeit anwendbares Recht für Frage der Rechtsfähigkeit unerheblich	1 P
7.	richtet sich nach IPRG a) Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bestimmt sich grundsätzlich nach dem Personalstatut (§ 12 IPRG) b) für jurP bestimmt sich dies nach der Hauptverwaltung (§ 10 IPRG)	2 P
	c) Hauptverwaltung ist jener Ort, an dem <u>wesentliche Entscheidungen getroffen werden</u> (i) dass Sitzungssitz und ein Büro in Zürich sind, ist für Verwaltungssitz unbeachtlich (ii) Vorstandsmitglieder der W AG fast ausschließlich in Amsterdam und von dort auch Vorstandstätigkeit Zwischenergebnis: die tatsächliche Hauptverwaltung befindet sich in Amsterdam → nach niederländischem Recht ist das Unternehmen nicht rechtsfähig	2 P
	d) aber: nach Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit) der EU muss sich die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nach dem Gründungsstatut richten → wurde die Gesellschaft in einem EU-Staat wirksam gegründet, bleibt sie geschäftsfähig	2 P
	e) Die Schweiz ist jedoch kein MS der EU (i) Daher: keine Verpflichtung zur Anerkennung (ii) Es bleibt bei Anknüpfung nach § 10 IPRG (Hauptverwaltungsort ist ausschlaggebend für die Rechtsfähigkeit)	1 P
8.	Renvoi a) § 10 IPRG verweist damit auf das niederländische Internationale Gesellschaftsrecht b) Renvoi muss beachtet werden (§ 5 IPRG)	2 P
	c) die Niederlande folgen der Gründungstheorie: (i) Gesellschaft wirksam in der Schweiz gegründet	2 P

	(ii) daher ist diese auch rechts- und geschäftsfähig in den Niederlanden	
	Ergebnis: Die Wunder AG ist daher rechtsfähig und der Vertrag ist wirksam zustande gekommen	1 P
		= 20,5 P (+ 2 ZP)
Zusatzfrage	Vertrag zwischen Janko und Luciana	
	<u>Vorgehensweise des Richters:</u>	
1.	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
2.	SV unterliegt nicht Einheitsrecht a) UN-Kaufrecht nicht anwendbar, da kein Kaufvertrag	1 P
3.	Anwendbarkeit von Rom I-VO: Die Klage wird vor einem polnischen Gericht eingebracht, da Polen MS der EU hat Richter bei Ermittlung des anzuwendenden Rechts die Rom I-VO heranzuziehen a) Sachlich: vertragliches Schuldverhältnis b) Räumlich: Klage vor polnischem Gericht, Polen MS der EU c) (Zeitlich: Vertragsabschluss vor 17.12.2009)	3 P
4.	Ermittlung des anzuwendenden Rechts:	
	a) keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO b) da keine Rechtswahl getroffen	1 P
	c) kein Verbrauchervertrag nach Art 6 Rom I-VO (i) J ist zwar Verbraucher und L Unternehmer weil sie in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit agiert, (ii) aber Ausschluss nach Art 6 Abs 4 lit a Rom I-VO , da Dienstleistung ausschließlich in Polen erbracht werden soll (iii) Vertragspartner ist nicht Jankos' Mutter sondern Janko!	2 P 1 P
	Alternative Argumentation (selbes Ergebnis): (i) Kein Verbrauchervertrag, da der situativer Anwendungsbereich gem Art 6 Abs 1 lit a und b nicht erfüllt ist (ii) Die Leistung wird nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers ausgeübt und wird auch nicht auf diesen ausgerichtet	+ 1 P
	d) objektive Anknüpfung nach Art 4 Abs 1 lit b Rom I-VO (i) Anwendbares Recht richtet sich nach gewöhnlichem Aufenthalt des Dienstleisters (ii) L hat gewöhnlichen Aufenthalt nach Art 19 Abs 1 Satz 2 Rom I-VO in Polen	2 P
	Lösung: polnisches Recht anwendbar	1 P
		= 11,5 P (+ 1 ZP)
	Gesamtpunktzahl (+ Bonuspunkte)	78 P (+ 14,5 ZP)